

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/2508 –**

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/2631, 19/2705 –**

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetzentwurf sollen die verfassungsrechtlichen Beanstandungen gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel des beschleunigten Atomausstiegs beseitigt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2508 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/2631, 19/2705.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung bzw. Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme bzw. Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im federführenden Ausschuss erörtert und ergeben sich aus den Abschnitten D, E und F des Gesetzentwurfs.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2508 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 § 7f Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Kernkraftwerks“ die Wörter „Brunsbüttel, Krümmel oder Mülheim-Kärlich“ eingefügt.;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2631, 19/2705 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Michael Thews
Vorsitzender

Karsten Möring
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Dr. Nina Scheer, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/2508** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/2631** sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates) auf **Drucksache 19/2705** wurden in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu den Buchstaben a und b

Durch Einfügung der §§ 7e bis 7g sollen Anspruchsgrundlagen und das Verwaltungsverfahren für einen angemessenen finanziellen Ausgleich geregelt werden.

Zum einen betrifft dies einen angemessenen finanziellen Ausgleich für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind.

Zum anderen wird vorgesehen, dass die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 einen angemessenen finanziellen Ausgleich in dem jeweils vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Rahmen verlangen können, soweit die den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich durch das Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen nicht mehr aufgrund der fortgeltenden gesetzlichen Regelungen rechtsgeschäftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden und auch trotz ernsthaften Bemühens nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden konnten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 18. Sitzung am 27. Juni 2018 empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2508 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 empfohlen, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2508 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2508 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 18. Sitzung am 27. Juni 2018 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/2631, 19/2705 für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/2631 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/2631, 19/2705 für erledigt zu erklären.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Haushaltsausschuss** nimmt gemäß § 96 GO-BT außerdem in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

IV. Öffentliche Anhörung

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2508 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Verbände bzw. Sachverständige eingeladen:

Dr. Marc Ruttloff

Rechtsanwalt

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Dr.-Ing. Hans-Josef Zimmer

Prof. Dr. Christoph Möllers

Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Olaf Däuper

Rechtsanwalt

Institut für Festkörper-Kernphysik Berlin

Dr. Götz Ruprecht

Prof. Dr. Markus Ludwigs

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Thorben Becker

Prof. Dr. Georg Hermes

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde beteiligt.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)63-A bis 19(16)63-G) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/2508 sowie 19/2631, 19/2705 in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)75 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)76 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

1. *Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

a) *Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:*

„Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

b) *Folgender Buchstabe a wird eingefügt:*

,a) In § 7 Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Elektrizitätsmengen nicht auf Anlagen übertragen werden, die in festgelegten Netzausbaubereichen nach § 36c Absätze 1 und 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetzes liegen.““

c) *Dem bisherigen Wortlaut zu §§ 7e bis g wird der Buchstabe b und folgender Satz vorangestellt:*

„b) Nach § 7d werden die folgenden §§ 7e bis 7g eingefügt:“

d) *Der neue Buchstabe b wird wie folgt geändert:*

aa) *§ 7f wird wie folgt geändert:*

aaa) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

„(1) Die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Krümmel und Mülheim-Kärlich haben einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld, soweit die diesen Kernkraftwerken nach Anlage 3 Spalte 2 ursprünglich zugewiesenen Elektrizitätsmengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht erzeugt und nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden. Der Ausgleich ist für das Kernkraftwerk Krümmel begrenzt auf die Hälfte der Elektrizitätsmengen nach Satz 1.“

bbb) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

„(2) Die Ausgleichshöhe bestimmt sich nach dem durchschnittlichen marktüblichen Strompreis zwischen dem 6. August 2011 und dem 31. Dezember 2022, von dem ein Abschlag von 10% und die in diesem Zeitraum erwartbaren Kosten für die Stromerzeugung auch unter Berücksichtigung von Gemeinkosten abzuziehen sind. Entfallene Risiken, wie Betriebsrisiken, Investitionsrisiken und Vermarktungsrisiken sind bei der Bestimmung der Ausgleichshöhe angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der erwartbaren Kosten dürfen einschlägige öffentlich verfügbare Kostenschätzungen als Bewertungsgrundlage verwendet werden.“

ccc) *In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Brunsbüttel,“ gestrichen.*

bb) In § 7g wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium veröffentlicht in den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 die verfahrenseinleitenden Anträge, die verfahrensabschließende Entscheidungen sowie die wesentlichen Informationen (Gutachten, Schriftsätze). Bei der Veröffentlichung können personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung.“

e) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:

,c) Folgender § 58a wird eingefügt:

„§ 58a

Ausgleich für die Nichtübertragung von Elektrizitätsmengen

(1) Werden wegen § 7 Absatz 1b Satz 5 Elektrizitätsmengen nicht übertragen, gewährt der Bund für dadurch nicht erzeugte Elektrizitätsmengen einen angemessenen Ausgleich in Geld, wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7g Absätze 2 und 3 entsprechend. Zuständig ist das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.“

2. In Artikel 2 wird die Angabe „§ 7e und § 7f“ durch die Angabe „§ 7e, § 7f und § 58a“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2018 in Kraft.“

Begründung

I. Allgemein

Der Änderungsantrag korrigiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. Koalitionsfraktionen, um unnötige Belastungen der Steuerzahler zu vermeiden und um einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomkraft zu erreichen und (siehe 1.). Des Weiteren werden mit der Stärkung der Netzausbaugebiete nach dem EEG weitere erforderliche energiepolitische Weichenstellungen in das Atomgesetz eingefügt (siehe 2.).

1. Folgen des Atomausstiegs

Der vorgelegte Gesetzentwurf geht bei der Frage von Ausgleichszahlungen in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg zugunsten der Atomkonzerne über die vom Gericht gesetzten verfassungsrechtlichen Maßstäbe hinaus. Nicht zuletzt einige von den Regierungsfractionen benannte Sachverständige bescheinigen dem Gesetz in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestags vom 13. Juni 2018 eine Überkompensation der Atomkonzerne auf Kosten der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen.

Vorliegender Änderungsantrag korrigiert den Gesetzentwurf daher in Folgendem:

- Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Genehmigungsinhaber der Atomkraftwerke Krümmel und Mühlheim-Kärlich wird auf das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Mindestmaß begrenzt. Die Ausgleichssumme wird um einen moderaten Abschlag von 10% gekürzt. Die Regelung zu den von den Konzernen zu tragenden Risiken wird klarstellend geöffnet.

- Verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist zudem die Entschädigung von Strommengen des AKW Brunsbüttel.

- Der Änderungsantrag streicht zudem die Pflicht der im Grundsatz anspruchsberechtigten Genehmigungsinhaber, zunächst „ernsthaft“ und zu „angemessenen Bedingungen“ (§ 7f Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs) zu versuchen,

die Reststromengen auf andere Atomkraftwerke zu übertragen. Dies dient dem im Vorblatt des Gesetzentwurfs wiederholten Ziel des Gesetzgebers einer frühestmöglichen Beendigung der Atomenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

- Durch Transparenzvorschriften wird die öffentliche Kontrolle der staatlichen Entschädigungsleistungen sichergestellt.

2. Übertragung von Elektrizitätsmengen in Netzausbaubereichen

Zur Sicherheit des Netzbetriebes und für eine schnelle Energiewende untersagt der Gesetzentwurf die Übertragung von Elektrizitätsmengen auf solche Atomkraftwerke, die in festgelegten Netzausbaubereichen nach § 36c Absätze 1 und 2 EEG liegen.

II. Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung werden Übertragungen von Elektrizitätsmengen abweichen von § 7 Absatz 1b AtomG auf solche Atomkraftwerke, die in festgelegten Netzausbaubereichen nach dem EEG liegen, untersagt. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Übertragungsnetze unterstützt und die Energiewende beschleunigt. Zudem wird ein Beitrag zur Senkung der Kosten für Redispatch-Maßnahmen, Countertrading und Einspeisemanagement geleistet. Soweit die Untersagung aus verfassungsrechtlichen Gründen eine staatliche Kompensation erfordert, ist diese mit dem neuen § 58a möglich (siehe unten zu Buchstabe e).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (zu § 7f)

Die Änderung in § 7f Absatz 1 (Dreifachbuchstabe a) streicht den Genehmigungsinhaber des Atomkraftwerkes Brunsbüttel aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten für einen Ausgleich. Ein Ausgleich hierzu ist verfassungsrechtlich nicht geboten (Hermes, Stellungnahme zur Anhörung am 13. Juni 2018, S. 2f., Ausschussdrucksache 19(16)63-D; Möllers/ Tischbirek, Stellungnahme zur Anhörung am 13. Juni 2018, S. 10, Ausschussdrucksache 19(16)63-C), und belastet daher den Bundeshaushalt ohne sachlichen Grund.

Gestrichen wird zudem § 7f Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs, wonach Voraussetzung für den Ausgleich der Nachweis des Anspruchsberechtigten sein soll, sich bis Ende 2022 „ernsthaft“ um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu „angemessenen Bedingungen“ „bemüht“ zu haben. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist jedenfalls fraglich (Hermes, a.a.O., S. 5); die Regelung ist zudem höchst streitanfällig. Statt einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomkraft zu erreichen, wird der Schwerpunkt auf eine Verlängerung der atomaren Betriebsrisiken gelegt.

Die Änderung in § 7f Absatz 2 Satz 1 (Dreifachbuchstabe b) legt die Ausgleichshöhe auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß fest. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts braucht der Ausgleich „nur das zu Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß erreichen, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss“ (BVerfG, 1 BvR 2821/11, Rn. 404). Angemessen ist vielmehr Entschädigung, die einen hinreichenden „Gemeinwohlabschlag“ beinhaltet (Hermes, a.a.O., S. 3). Der Abschlag ist zur verfassungsrechtlichen Absicherung mit 10% moderat bemessen (vgl. Möllers/ Tischbirek, die einen Abschlag jedenfalls in der Höhe von 10-15% nennen, a.a.O., S. 10).

Durch die Änderung in § 7f Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass das schon in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Risiko (S. 18), dass zugewiesene Elektrizitätsmengen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht vollständig in konzerneigenen Anlagen erzeugt werden, bei den Konzernen verbleibt. Satz 3 des Absatzes 2 ist unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung sichert die Transparenz eines Ausgleichsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird dadurch über staatliche Zahlungen an Unternehmen transparent informiert. Dies dient dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Damit wird auch die effektive Kontrolle staatlichen Handelns gestärkt (BVerfG, vom 24. November 2010, 1 BvF 2/05, Rn. 173). Etwaige sonstige Rechte des Antragsstellers oder Dritter treten hinter diesen Zielen zurück. Personenbezogene Daten natürlicher Personen können unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Ein Überwiegen der Interessen wird bei der Geschäftsleitung, leitenden Mitarbeitern, beteiligten Kanzleien oder Wirtschaftsprüfern nicht anzunehmen sein. Die Veröffentlichung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Information zu erfolgen.

Zu Buchstabe e

Soweit aus der Übertragungsuntersagung von Elektrizitätsmengen auf Atomkraftwerke, die in Netzausbaugebieten liegen (siehe oben zu Buchstabe b), aus verfassungsrechtlichen Gründen staatliche Ausgleichsansprüche nötig sind, ermöglicht der neue § 58a solche. Ein Ausgleich kann erforderlich sein, wenn und soweit verfassungsrechtlich schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit Interessen der Allgemeinheit erfordern. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7g Absätze 2 und 4 entsprechend. Zuständig ist das für die kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird für etwaige Ausgleichsansprüche nach § 58a ebenso wie im Gesetzentwurf für Ansprüche nach §§ 7e und 7f vorgesehen als erstinstanzliche Zuständigkeit das Oberverwaltungsgericht bestimmt.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung tritt die Übertragungsuntersagung für Elektrizitätsmengen auf Atomkraftwerke, die in Netzausbaugebieten liegen zum 13.06.2018 in Kraft. Diese Rückwirkung ist notwendig da anderenfalls Betreiber die Möglichkeit hätten, die Übertragungsuntersagung noch zu unterlaufen und damit das Ziel der gesetzlichen Regelung zu konterkarieren. Spätestens mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 13. Juni 2018 sind Übertragungen möglich, daher ist dieses Datum das für die Rückwirkung maßgebliche. Im Übrigen treten die Änderungen zu dem Zeitpunkt in Kraft, wenn auch die sonstigen Regelungen des Entwurfs in Kraft treten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat des Weiteren folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)77 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, der 16. Atomgesetz-Novelle, wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zur 13. Atomgesetz-Novelle aus dem Jahr 2011 umgesetzt. Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf sich dabei erneut zum Ziel „einer frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ aus der 13. Atomgesetz-Novelle bekennt, also dem Ziel eines frühestmöglichen Atomausstiegs.

Bedauerlicherweise stehen die konkreten Regelungen des Gesetzentwurfs jedoch teils im Widerspruch dazu, werden dem seit 2011 politisch breit getragen Ziel mithin nicht gerecht. Dies betrifft die Kompensation für Reststrommengen der Konzerne RWE und Vattenfall. Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung für die grundsätzlich Anspruchsberechtigten vor, sich vor Antrag auf einen finanziellen Ausgleich ernsthaft um eine Übertragung der betreffenden Reststrommengen auf noch laufende Atomkraftwerke bemüht haben zu müssen. Diese wohl dem Wunsch nach einer Entlastung des Bundeshalts entsprungene Regelung würde jedoch gerade nicht dem Ziel „einer frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ dienen, sondern ist widersprüchlich und kontraproduktiv.

Hinsichtlich einer durchaus wünschenswerten Entlastung des Bundeshalts und damit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gäbe es einen besseren, weil viel wirkmächtigeren und nicht kontraproduktiven Ansatz: eine verfassungskonforme Wiedereinführung der Kernbrennstoffsteuer, auch bekannt als Brennelementesteuer. Eine solche

neue Kernbrennstoffsteuer würde dem Bundeshaushalt je nach Höhe des Steuertarifs Einnahmen in einer Größenordnung von ein bis zwei Milliarden bescheren, wenn sie zeitnah eingeführt wird. Im Kontext der 16. Atomgesetz-Novelle hätte sie einen erheblichen, weiteren Nutzen für den Bund: Da sie die Kosten der Atomstromproduktion erhöhen würde, mithin die Betreiber-Gewinnmargen schmälern, würde sie die Höhe der künftigen Kompensation für Reststrommengen von RWE und Vattenfall erheblich senken. Dass die Forderung nach verfassungskonformer Wiedereinführung der Kernbrennstoffsteuer sachgerecht ist, belegt nicht nur die Tatsache, dass auch das Bundesumweltministerium sie im letzten Jahr erhob. Bei der ersten Lesung der vorliegenden 16. Atomgesetz-Novelle im Deutschen Bundestag äußerte die SPD-Fraktion abermals ihre Unterstützung für diese von den Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE erneut vorgetragene Forderung.

Weitere deutliche Entlastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ließen sich erzielen, indem erstens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des AKW Brunsbüttel stringenter umgesetzt würde. Für dessen verbliebene Reststrommengen besteht nach dem Urteil kein Kompensationsbedarf, wie die Mehrheit der Rechtsexperten in der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags zur 16. Atomgesetz-Novelle am 13. Juni 2018 festhielt. Zweitens nutzt der Gesetzentwurf nicht den Spielraum, den das Verfassungsgericht mit Verweis auf Allgemeinwohlbelange bietet. Demnach darf der Gesetzgeber bei der Regelung der Ausgleichshöhe durchaus einbeziehen, dass sich aus Eigentum nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten ergeben. Gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes soll sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Das Bundesverfassungsgericht maß Allgemeinwohlbelangen wie Gesundheits- und Umweltschutz in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2016 hohes Gewicht bei und betonte, dass der Ausgleich für RWE und Vattenfall nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen müsse. Daran anknüpfend sind in der 16. Atomgesetz-Novelle Allgemeinwohlinteressen gebührend zu berücksichtigen, um den angemessenen Kompensationsanspruch auf das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Mindestmaß zu begrenzen. Dies setzt der Gesetzentwurf bislang jedoch nicht um. Wie wichtig es ist, Überkompensationen zu vermeiden, wurde in der Anhörung am 13. Juni 2018 mehrfach betont: Anders als die AKW-Betreiber, die gegen eine etwaige Unterkompensation Rechtsmittel einlegen könnten, haben Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eben nicht die Möglichkeit, Überkompensationen zu ihren Lasten nachträglich gerichtlich korrigieren zu lassen.

In diesem Sinne muss die Bundesregierung ferner dafür Sorge tragen, nach dem bevorstehenden Schiedsspruch des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) im Verfahren ARB/12/12 von Vattenfall und E.ON gegen die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich sicherzustellen, dass es zu keiner Überkompensation kommt, sofern sich nach dem Schiedsspruch wider Erwarten eine derartige Notwendigkeit ergeben sollte. Der Standpunkt der Bundesregierung, es sei davon auszugehen, dass der Schiedsspruch selbst alles regeln werde, ist unzureichend. Dies mag so sein, Gewissheit besteht jedoch nicht. Da eine vorauseilende Regelung Probleme erzeugen könnte, erscheint es sachgerecht, zunächst den Schiedsspruch abzuwarten.

Im Interesse der Allgemeinheit sollte ferner das Verfahren der künftigen Beantragung und Festlegung des finanziellen Ausgleichs transparenter geregelt werden.

Schließlich ist die 16. Atomgesetz-Novelle ein idealer Anknüpfungspunkt, eine längst überfällige Korrektur an einer Atomkraft-bedingten, kostenintensiven Ausbremsung der Energiewende in Regionen mit Netzengpässen, dem sogenannten Netzausbaugebiet, vorzunehmen. Einerseits wird dort wegen Netzengpässen der Ausbau neuer, kostengünstiger Windkraftanlagen eingeschränkt. Zudem lassen die Netzbetreiber existierende Windkraftanlagen häufig zeitweise abschalten. Andererseits speisen zwei Atomkraftwerke, die für die Versorgungssicherheit nicht mehr gebraucht werden, in erheblichem Maße Atomstrom in das Netzengpassgebiet, da Atomkraftwerke vergleichsweise unflexibel sind. Dies ist energiepolitisch widersinnig, hier bekommt gleichsam Vergangenheit Vorfahrt vor der Zukunft. Die dabei anfallenden Kosten müssen die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher tragen. Die Vorteile einer Korrektur zur schnelleren Abschaltung von Atomkraftwerken in Gebieten mit Netzengpässen liegen auf der Hand: Weniger Atomunfallrisiko, weniger radioaktiver Atom Müll und weniger unnötige, kostenintensive Blockaden der Energiewende.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine verfassungskonforme Wiedereinführung einer Kernbrennstoffsteuer vorzunehmen,

- die bislang unzureichend berücksichtigten Interessen und Belange der Allgemeinheit angemessen in der 16. Atomgesetz-Novelle umzusetzen und hierzu entsprechend dem diesbezüglichen Änderungsantrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. *eine weitere Übertragung von Reststrommengen auf Atomkraftwerke im Netzausbaugebiet zu untersagen,*
2. *die Verpflichtung zu streichen, sich vor Beantragung eines Ausgleichs ernsthaft um Übertragung der betreffenden Reststrommengen bemüht haben zu müssen,*
3. *die Ausgleichsfähigkeit der Reststrommengen des Atomkraftwerks Brunsbüttel zu streichen,*
4. *einen Gemeinwohl-Abschlag auf die Ausgleichshöhe von 10 Prozent vorzusehen,*
5. *das Verfahren der Beantragung und Festlegung des finanziellen Ausgleichs transparenter zu gestalten.*

- Nach dem Schiedsspruch des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) im Verfahren ARB/12/12 von Vattenfall und E.ON gegen die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich sicherzustellen, dass es zu keiner Überkompensation kommt, sofern sich nach dem Schiedsspruch wider Erwarten eine derartige Notwendigkeit ergeben sollte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, trotz sehr intensiver Diskussionen im Nachgang der öffentlichen Anhörung lege die Regierungskoalition lediglich einen Änderungsantrag mit redaktionellen Änderungen vor. Strittig sei die Frage gewesen, ob das Kraftwerk Brunsbüttel ebenfalls berücksichtigt werden müsse. Das dazu vorgelegte Gutachten habe auf die zugesagte, verstrombare Menge abgestellt. Diese sei im vorliegenden Fall so groß, dass eine Ausgleichspflicht bestehe, weshalb die Nennung des Kraftwerks Brunsbüttel im Gesetzentwurf korrekt sei.

Darüber hinaus seien die Fragen von Ausgleichsobergrenzen und von Gemeinwohlabschlägen diskutiert worden. Ein voller Wertausgleich sei nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 nicht gerechtfertigt. Die Fraktion der CDU/CSU gehe davon aus, dass die Zahlung eines um einen Abschlag reduzierten Wertausgleichs den verfassungsgerichtlichen Vorgaben gerecht werde.

Schließlich sei insbesondere von den betroffenen Unternehmen thematisiert worden, wie der Wertausgleich zu erfolgen habe, wenn der zu begünstigende Eigentümer (z. B. Vattenfall) nicht zugleich Genehmigungsinhaber sei. Auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit könne dieser Punkt rechtlich nicht klarer geregelt werden, weshalb folgende Erklärung abgegeben wurde, um die Intention der Fraktion der CDU/CSU klarzustellen:

„Der §7f (1) regelt das Verfahren der Strommengenübertragung und der Ausgleichszahlungen bei Kraftwerken, die sich nur zu einem Teil im direkten oder indirekten Eigentum des Vattenfallkonzerns befinden. Da das Urteil des Verfassungsgerichts ausdrücklich RWE und Vattenfall als Benachteiligte benennt, die einen Anspruch auf Ausgleich haben, gleichzeitig aber das Gesetz den Genehmigungsinhaber als Anspruchsberechtigten benennt, müssen sich die Anteilseigner noch ergänzend auf eine Regelung verständigen, wie die Übertragung der Hälfte der nicht mehr verstrombaren Menge auf Kraftwerke des E.ON-Konzerns einerseits und die Verwertung der anderen, Vattenfall zustehenden Menge andererseits geregelt werden kann. Das ist schon deshalb notwendig, damit E.ON als Anteilseigner des Genehmigungsinhabers nicht von möglichen Ausgleichszahlungen profitiert, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Vattenfall zustehen und es so zu einer Überkompensation kommt, die ein beihilferechtliches Problem darstellen könnte.“

Der Gesetzentwurf werde dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts voll gerecht und verhindere eine übermäßige Belastung der Steuerzahler.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, die Anträge zur 16. Änderung des AtG versuchten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2016 gerecht zu werden, was aber nicht gelinge. In der öffentlichen Anhörung hätten mehrere Sachverständige die Auffassung vertreten, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht zufriedenstellend in den vorliegenden Gesetzentwürfen abgebildet seien. So unterliege die geforderte Angemessenheit der Übertragungsbedingungen von Stromkontingenten keinen objektiven Kriterien, werde aber als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kompensationszahlungen für nicht verstromte Kontingente nach dem 31. Dezember 2022 genannt. Da die Besitzer der Reststromkontingente ihr ernsthaftes Bemühen zur Übertragung der ausgleichsfähigen Reststromkontingente nachweisen müssten, würden die Kontingente weit unter dem Verkehrswert gehandelt werden. Die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung zur vollständigen Aufzehrung der Reststromkontingente werde im vorliegenden Gesetzentwurf ignoriert. Damit kämen auf die Steuerzahler vermeidbare Ausgaben im oberen dreistelligen Millionenbereich zu, was dem Haushaltsgrundsatz des maßvollen Wirtschaftens des Bundes widerspreche. Nach Auffassung der Fraktion der AfD sei eine Laufzeitverlängerung daher zur Abwendung von Nachteilen für den Bundeshaushalt

zwingend erforderlich. Es bestehe also noch Nachbesserungsbedarf am Gesetzentwurf, um alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu erfüllen.

Die **Fraktion der SPD** skizzierte den vorliegenden Gesetzentwurf in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 6. Dezember 2016. Im Einklang mit dem übergeordneten Willen des Gesetzgebers zur Beendigung der Atomenergienutzung wähle der Gesetzentwurf richtigerweise statt Laufzeitverlängerungen die ebenfalls verfassungsgerichtlich eröffnete Variante des finanziellen Ausgleichs. Anders als die Fraktion der AfD behaupte, sei die Atomenergie angesichts der massiven volkswirtschaftlichen Kosten keine günstige Energiegewinnungsform, weshalb eine weitere Laufzeitverlängerung unverantwortlich gewesen wäre.

Das zur Vermeidung von Konflikten mit der Energiewende ergänzend seitens der SPD-Fraktion verfolgte Ziel, eine Übertragung von Reststrommengen in sogenannte Netzausbaugebiete zu unterbinden, habe sich im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Atomgesetznovelle als nicht einigungsfähig erwiesen.

Die Ausführungen von mehreren Sachverständigen im Rahmen der Anhörung habe überdies mehr als erhebliche Zweifel bestätigt, ob das Atomkraftwerk Brunsbüttel im Zusammenhang mit ausgleichsberechtigten Genehmigungsinhabern gesetzlich zu erwähnen sei, weshalb sich die SPD-Fraktion für die Streichung von Brunsbüttel im Gesetzestext ausgesprochen habe. Dies, wie auch eine seitens der SPD-Fraktion in wortgetreuer Orientierung an den Aussagen des betreffenden Bundesverfassungsgerichtsurteils vorgeschlagene konkretisierende Formulierung zur angemessenen Ausgleichshöhe, seien ebenfalls nicht vereinbar gewesen.

Im Ergebnis trage die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Nachbesserungspflicht aber dennoch mit.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie stimme der Position der Fraktion der SPD hinsichtlich der Nennung des Kraftwerks Brunsbüttel sowie den Abschlägen bei der Entschädigung zu. Ziel dieses Gesetzentwurfs sei es, das Thema Kernenergie in Deutschland abschließend zu regeln und weitere Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. Außerdem begrüßte die Fraktion, dass eine erneute Laufzeitverlängerung durch den Gesetzentwurf ausgeschlossen werde, die Industrie somit Planbarkeit bekomme und die Übertragung der Reststrommengen Vorrang vor einem möglichen finanziellen Ausgleich erhalte. Im Gesetzentwurf fehle eine klare Definition, was in Bezug auf die Entschädigung als angemessen anzusehen sei sowie eine Ermächtigung zu vertraglichen Regelungen, die weitere Rechtsmittel hätte ausschließen können.

In Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte die Fraktion der FDP Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ausgleichszahlungen. Werde das Kraftwerk Brunsbüttel aus dem Gesetzentwurf gestrichen und gleichzeitig der Gemeinwohlabschlag zu sehr erhöht, sei unter Umständen die verfassungsrechtlich zulässige Grenze erreicht.

Insgesamt wäre eine frühere Erstellung des Gesetzentwurfs hilfreich gewesen. Dass nun durch die Regierungskoalition nur redaktionelle Änderungen vorgenommen würden, liege sicher auch am Zeitdruck. Zwar teile die Fraktion der FDP die Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen, könne aber wegen der unzureichenden Umsetzung dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass die jetzt zu zahlenden Entschädigungen das Ergebnis der Politik der damaligen Bundesregierung im Jahr 2010/2011, die zunächst mit der elften Atomgesetznovelle eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke beschlossen habe, um nach der Katastrophe von Fukushima eine Kehrtwende einzuleiten. Damals seien Schadenersatzrisiken bewusst ignoriert worden, obwohl die rechtlichen Risiken der Stilllegung schon damals öffentlich bekannt gewesen seien. Es sei richtig, dass die Bundesregierung und auch die Koalitionsfraktionen nach langer Diskussion darauf verzichteten, die Atomkonzerne mit Laufzeitverlängerungen zu entschädigen. Gleichzeitig müsse aber festgestellt werden, dass der politische Wille fehle, um den Atomausstieg zu beschleunigen, die Atomkonzerne in die Verantwortung zu nehmen und die Kosten für die Allgemeinheit zu senken. Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass die Höhe des von der Bundesregierung vorgesehenen Ausgleichs sehr großzügig bemessen sei. So sei von den Sachverständigen auch ein Gemeinwohlabschlag in Höhe von 15 Prozent noch als urteilskonform angesehen worden. Die Regierungskoalitionen hätten praktisch keine Konsequenzen aus der Anhörung gezogen, was bedauerlich sei. Außerdem fehle es weiterhin an einer Regelung zur Einführung einer verfassungskonformen Brennelementesteuer. Insgesamt handele es sich um einen enttäuschenden Gesetzentwurf, da die Vollendung des Atomausstiegs in Deutschland weiter hinausgezögert werde, weshalb die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf nicht zustimmen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei sehr erstaunlich, dass die Koalitionsfraktionen trotz des sehr klaren Meinungsbildes bei der öffentlichen Anhörung nun lediglich einen Änderungsantrag mit einer redaktionellen Änderung vorlegten.

Der Gesetzentwurf und das Vorgehen der Bundesregierung und der Koalition seien defizitär. Einerseits bekenne sich die Koalition im Gesetzentwurf zu einem frühestmöglichem Atomausstieg, erwarte von den Konzernen vor einer Entschädigung aber den Nachweis eines ernsthaften Bemühens zur Übertragung der Strommengen. Das widerspreche der vorher verkündeten Absicht. Darüber hinaus regle der Gesetzentwurf die Kompensation zu sehr im Sinne der Energiekonzerne, was nicht im Sinn der Steuerzahler/innen sei und auch von der Mehrheit der Rechtsexperten festgestellt worden sei. Auch finde sich im Gesetzentwurf keine Regelung zu der Frage der Übertragungen von Strommengen in Netzengpassgebieten. Die Fraktion der SPD habe sich also nicht durchsetzen können.

Im Übrigen könnten den Bürgerinnen und Bürgern Kosten im oberen dreistelligen Millionenbereich erspart werden, wenn wieder eine verfassungskonforme Brennelementesteuer eingeführt werde, die die Kompensationszahlungen sogar deutlich überkompensieren würde, wie ein Gutachten von Prof. Dr. Wolfgang Irrek bestätige.

Darüber hinaus fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihren Anträgen die Untersagung weiterer Übertragungen von Reststrommengen auf Atomkraftwerke in Netzausbaugebieten, die Streichung der Verpflichtung zum ernsthaften Bemühen für die Übertragung von Reststrommengen und die Streichung der Ausgleichsfähigkeit der Reststrommengen des Atomkraftwerks Brunsbüttel. Außerdem solle ein Gemeinwohlabschlag in Höhe von 10 Prozent vom Ausgleichsbetrag abgezogen werden. Schließlich müsse sichergestellt werden, dass es nach dem Schiedsspruch des internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in Washington im Verfahren von Vattenfall und E.ON gegen die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Überkompensation komme. Den Gesetzentwurf lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgrund der benannten Defizite ab.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)75 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(16)76 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2508 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(16)77 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss einvernehmlich zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/2631, 19/2705 für erledigt zu erklären.

VI. Begründung zu der Änderung

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Bundesratsdrucksache 205/18 (Beschluss) auf, den Anwendungsbereich des neuen § 7f Absatz 3 Nummer 3 klarstellend zu präzisieren.

Berlin, den 27. Juni 2018

Karsten Möring
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

